

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Philologische Fakultät
Institut für Sorabistik

**Studienordnung
für das Studium des studierten Faches Sorbisch
für das Lehramt an Mittelschulen**

Vom 7. Juni 2002

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Grundlagen
 - § 2 Fachbezogene Studienziele
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Studienbeginn und Studienzeit
 - § 5 Vermittlungsformen
 - § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
 - § 7 Leistungsnachweise
 - § 8 Zwischenprüfung
 - § 9 Erste Staatsprüfung
 - § 10 Studienfachberatung
 - § 11 Lehramtserweiterungsstudium
 - § 12 In-Kraft-Treten
- Anlage zur Studienordnung - Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) vom 11. Juni 1999, der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) vom 13. März 2000 und der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge vom 30. April 2001, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften das

Studium für das Fach Sorbisch im Lehramt an Mittelschulen im Direkt- und Erweiterungsstudium.

Diese Studienordnung ist stets in Verbindung mit den Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig vom 30. April 2001 zu sehen.

Die Studienordnung gilt in Verbindung mit den Studienordnungen der Universität Leipzig der mit dem Fach Sorbisch kombinierbaren Fächer sowie mit der Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium.

§ 2

Fachbezogene Studienziele

Folgende Kenntnisse und Fähigkeiten werden als Zielsetzungen des Studiums angestrebt:

- a) im fachwissenschaftlichen Bereich sichere Kenntnisse über die Struktur des Ober- und Niedersorbischen, Grundkenntnisse zur Geschichte der sorbischen Sprache, Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden; Überblick über die geschichtliche Entwicklung der ober- und niedersorbischen Literatur, Vertrautheit mit wichtigen Werken sowie ihre Analyse und Interpretation; Grundwissen zu Geschichte und Kulturgeschichte der Sorben, Vertrautheit mit den Gegenwartsproblemen und Kenntnisse zur materiellen und geistigen Volkskultur;
- b) im fachdidaktischen Bereich Grundkenntnisse über den Erwerb der Zweit- bzw. Fremdsprache, Besonderheiten des Muttersprachunterrichts, Vermittlungs- und Aneignungsformen der kommunikativen Grundtätigkeiten;
- c) im sprachpraktischen Bereich Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Ober- oder Niedersorbischen, Fertigkeiten im Übersetzen aus dem Deutschen ins Sorbische.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sind neben den Anforderungen gemäß § 5 Erster Teil, Allgemeine Vorschriften der Studienordnung mindestens gute passive Sprachkenntnisse, möglichst aber auch aktive Sprachbeherrschung des Ober- oder Niedersorbischen. Das Abitur an einem der beiden Sorbischen Gymnasien ist wünschenswert. Bei geringen Sprachkenntnissen wird vor Studienbeginn ein Propädeutikum von ein bis zwei Semestern gefordert.

§ 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit und Praktika gemäß § 8 (1) der LAPO I acht Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Vorlesungen mit seminaristischem Charakter (V/S)
- Übungen (Ü)

§ 6 Inhalt und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen im Fach Sorbisch umfasst fachwissenschaftliche (sorbische Sprachwissenschaft, sorbische Literaturwissenschaft, sorbische Kulturwissenschaft) und fachdidaktische (Muttersprach-, Zweitsprach- und Fremdsprachunterricht) Bereiche sowie die Sprachpraxis (Ober- oder Niedersorbisch).

Auf die Bestandteile des Studiums entfallen folgende Studienanteile in Semesterwochenstunden (SWS):

Fachwissenschaftlicher Bereich	50 SWS
Fachdidaktischer Bereich	8 SWS

Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen finden in sorbischer Sprache statt.

- (2) Grundstudium

Der Umfang des Grundstudiums beträgt 32 SWS, davon entfallen 30 SWS auf das Fachstudium (Sprachwissenschaft/Sprache der Gegenwart, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Sprachpraxis) und 2 SWS auf die

Fachdidaktik.

		SWS	
Einführung in die Sorabistik	V	1	
Sprachwissenschaft/Sprache der Gegenwart:			
Phonetik/Phonologie	V, S	2	LN
Morphologie	V, S	4	LN
Syntax	V, S	2	LN
Literaturwissenschaft:			
Geschichte der sorbischen Literatur	V	3	LN
Einführung in die sorabist. Literaturwissenschaft	S	2	L
Kulturwissenschaft:			
Geschichte/Kulturgeschichte I	V, S	2	LN
Volkskunde I	V, S	2	LN
Fachdidaktik:			
Lexikvermittlung und -aneignung B/C	V	1	
Mündl. und schriftl. Sprachgebrauch A	V/S	1	
Sprachpraxis:			
Grundkurs Obersorbisch A	Ü		L
Grundkurs Obersorbisch B	Ü	10 ⁺	L
Grundkurs Niedersorbisch	Ü		L
Obersorbisch für Niedersorben bzw. Niedersorbisch für Obersorben	Ü	2	

Die sprachwissenschaftlichen Fächer Phonetik/Phonologie, Morphologie und Syntax sind in der angegebenen Reihenfolge zu absolvieren. Empfohlen werden zusätzlich Einführungsveranstaltungen zur allgemeinen Sprachwissenschaft und allgemeinen Literaturwissenschaft.

(3) Hauptstudium

Der Umfang des Hauptstudiums beträgt 26 SWS, davon entfallen 20 SWS auf

- 20/21 -

das Fachstudium (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Sprachpraxis) und 6 SWS auf die Fachdidaktik.

			SWS
Sprachwissenschaft:			
Sprachgeschichte/hist. Grammatik	V	2	
Wortbildung/Lexikologie	V/S	1	LN
Dialektologie	V		
Sprachvergleich Deutsch - Sorbisch	V/S		LN
Stilistik	V/S	2 +	LN
Phraseologie	V/S		LN

Literaturwissenschaft:					
	Ältere sorb. Literatur		S		
LN					
	Neuere sorb. Literatur	S			
	Sorb. Literatur der Gegenwart		S	3 +	LN
LN					
	Sorb. Drama und Theater		S		
LN					
	Niedersorbische Literatur		V/S		
LN					
	Sorb. Kinder- und Jugendliteratur		S		
LN					
	Literaturwiss. Seminar	S		2	LN
Kulturwissenschaft:					
	Geschichte/Kulturgeschichte II		V, S	2	
LN					
	Volkskunde II	V, S		2	LN
Fachdidaktik:					
	Mündliche Sprachausübung B/C		V/S	1	
LN					
	Rechtschreib- und Grammatikunterricht A		V/S	1	
LN					
	Lese- und Literaturunterricht A/B		V/S	2	
LN					
	Schulpraktische Übungen (als Blockpraktikum)			2	
Sprachpraxis (Ober- oder Niedersorbisch) Ü:					
	Orthographie			1	
	Konversation				
	Übersetzen				
	grammatische Übungen			5 +	
	lexikalische Übungen				
	literarische Texte				

+ wahlweise-obligatorisch

LN in dieser Lehrveranstaltung ist ein Leistungsnachweis als Prüfungszulassungsvoraussetzung möglich (vgl. ZPO und LAPO I)

A Muttersprachunterricht

B Zweitsprachunterricht

C Fremdsprachunterricht

In der Anlage zu dieser Studienordnung wird eine Empfehlung für die Aufteilung der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Semestern gegeben (Studienablaufplan).

- (4) Das vierwöchige Blockpraktikum nach § 8 der Studienordnung, Erster Teil, Allgemeine Vorschriften findet für beide Unterrichtsfächer an einer Schule mit Sorbisch als Unterrichtsfach in der Lausitz statt.

§ 7

Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise können in Form einer zweistündigen Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder eines schriftlich ausgearbeiteten Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder in einer adäquaten fachspezifischen Form erbracht werden.
- (2) Die für einen Leistungsnachweis zu erbringende Studienleistung wird in der Regel bewertet.

In § 6 und im Studienablaufplan ist im Grund- und Hauptstudium jeweils angegeben, in welchen Lehrveranstaltungen der einzelnen Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Fachdidaktik und Sprachpraxis Leistungsnachweise (LN) erworben werden können. Die Studierenden wählen in Absprache mit dem Lehrenden und nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig, Kapitel XXI, bzw. des § 55 der LAPO I selbst aus, in welcher Lehrveranstaltung sie einen Leistungsnachweis erbringen wollen. Die mögliche Erbringungsform wird jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen vom Lehrenden bekannt gegeben und erläutert.

§ 8

Zwischenprüfung

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss nach dem Nachweis folgender Voraussetzungen:

1. das ordnungsgemäße Grundstudium im studierten bzw. vertieft studierten Fach Sorbisch nach den Vorgaben der Studienordnung;
2. je ein Leistungsnachweis in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachpraxis;

3. eine Semesterwochenstunde (SWS) Sprecherziehung nach § 10 (2) des Ersten Teils, Allgemeine Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung.

(2) Prüfungen

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden drei Teilprüfungen:

1. Sprachwissenschaft: mündliche Prüfung
Prüfung zur sorbischen Sprache der Gegenwart
In Absprache mit den Prüfern kann ein Schwerpunktthema gewählt werden, das etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Anspruch nimmt. Die Prüfung wird in der Regel in Sorbisch durchgeführt.
Dauer: 15 Minuten
2. Literaturwissenschaft: mündliche Prüfung
Prüfung zur sorbischen Literaturgeschichte
In Absprache mit den Prüfern kann ein Schwerpunktthema gewählt werden, das etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Anspruch nimmt. Die Prüfung wird in der Regel in Sorbisch durchgeführt.
Dauer: 15 Minuten
3. Sprachpraxis: schriftliche Prüfung - Klausur
Aufsatz in Sorbisch zu 3 Wahlthemen (mit Benutzung von Bedeutungswörterbüchern)
Dauer: 180 Minuten

§ 9

Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt nach dem Nachweis folgender Voraussetzungen:

1. das ordnungsgemäße Hauptstudium im studierten Fach Sorbisch nach den Vorgaben der Studienordnung;
2. je ein Leistungsnachweis in
Sprachwissenschaft,
Literaturwissenschaft,
Kulturwissenschaft und
Fachdidaktik.

(2) Prüfungen

1. Die wissenschaftliche Arbeit kann im Lehramt an Mittelschulen im studierten Fach oder in dessen Fachdidaktik angefertigt werden.
2. die schriftlichen Prüfungen:
 - a) Für einen Aufsatz werden drei Themen zur Wahl gestellt. Ein Thema ist zu bearbeiten.
Die Prüfungsdauer beträgt drei Stunden.
 - b) Aus den Gebieten Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft werden drei Themen zur Wahl gestellt. Ein Thema ist zu bearbeiten.
Die Prüfungsdauer beträgt drei Stunden.
3. die mündlichen Prüfungen:
 - a) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Themen zur Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.
Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten.
 - b) In der Fachdidaktik beträgt die Prüfungsdauer 30 Minuten.

Alle Prüfungsteile werden in Ober- oder Niedersorbisch durchgeführt.

§ 10 Studienfachberatung

Zu allen fachspezifischen Fragen des Inhaltes und des Ablaufes des Studiums, der zu erbringenden Leistungsnachweise, der zu absolvierenden Prüfungen usw. im Fach Sorbisch berät der Studienfachberater des Institutes für Sorabistik zu den im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Zeiten.

§ 11 Lehramtserweiterungsstudium

Auf der Grundlage der §§ 25 und 33 der LAPO I kann im studierten Fach Sorbisch eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden. Das Lehramtserweiterungsstudium wird mit modifiziertem Studienablaufplan nach der gleichen Studienordnung absolviert, Beginn ist zum WS oder SS möglich.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung wurde vom Akademischen Senat der Universität am 13. März 2001 beschlossen.

- (2) Die Anzeige der Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 9. Juli 2001 (Az.: 3-7831-13-0361/58-2) bestätigt.

Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 7. Juni 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor